

## **Geschäftsordnung der Hochschulleitung (HL) der HKS Ottersberg**

1. Auf Basis der §§ 5 und 6 der Grundordnung der HKS Ottersberg legt die Hochschulleitung zum 27.08.2026 die nachfolgende Geschäftsordnung fest.
2. Mitglieder der Hochschulleitung sind die Akademische Hochschulleitung für Forschung, Studium und Lehre, die Akademische Hochschulleitung für Planung, Entwicklung und Vernetzung und die kaufmännische Geschäftsführung. Die Mitglieder der Akademischen Hochschulleitung vertreten sich gegenseitig. Der/die Vorsitzende des Senats ist beratendes Mitglied der Hochschulleitung und nimmt an deren Sitzungen teil.
3. Die Zuständigkeit der Hochschulleitung ist in den §§ 5 und 6 GrO festgelegt.
4. Die Hochschulleitung tagt in der Regel einmal wöchentlich. Ihre Sitzungen sind nicht öffentlich.
5. Ein Mitglied der akademischen Hochschulleitung führt in der Hochschulleitung den Vorsitz.
6. Die Ergebnisse wichtiger Beratungen und Entscheidungen werden in einem Ergebnisprotokoll oder einer Aktennotiz festgehalten, die alle Mitglieder der HL erhalten. Die Protokolle sind vertraulich. Die Mitglieder der erweiterten HL (Studiengangs-/schwerpunktleitungen) werden durch protokollarische Inhalte informiert; ausgenommen sind Punkte, die als vertraulich auf Leitungsebene anzusehen sind.
7. Die Hochschulleitung legt regelmäßige Termine für Sitzungen der erweiterten HL fest, zumindest ein Mal pro Semester.
8. Über die Beratungen und Entscheidungen der Hochschulleitung und damit verbundene Maßnahmen und Steuerungsprozesse berichten ihre Mitglieder regelmäßig im Senat sowie in den Sitzungen des Aufsichtsrats und des Hochschulrats. Die entsprechenden Berichte gehen in die Protokolle dieser Gremien ein.
9. Die Hochschulleitung strebt in allen ihren Entscheidungen Einvernehmen an. Ist dieses nicht herzustellen, werden Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder gefasst. Das Leitungsgremium ist beschlussfähig bei Anwesenheit von der drei stimmberechtigten Mitglieder.
10. Beschlüsse werden von den in der Hochschulleitung zuständigen Mitgliedern umgesetzt.

11. Die Arbeitsfelder und Verantwortlichkeiten in der Hochschulleitung verteilen sich wie folgt:

Akademische Hochschulleitung für Forschung, Studium und Lehre:

- Hochschulentwicklung
- Akkreditierungen/Reakkreditierungen
- Außenvertretung ggü. Ministerium, Hochschulen
- Qualitätssicherung und Evaluierung der Lehre
- Organisation Studium und Lehre
- Internationales
- Kapazitätsberechnung
- Beauftragte für das Deutschlandstipendium
- Weiterbildung

Akademische Hochschulleitung für Planung, Entwicklung und Vernetzung:

- Hochschulentwicklung
- Vertretung der Hochschule ggü. Gesellschaft und Aufsichtsrat
- Außenvertretung ggü. Politik und Wirtschaft
- Kooperationen/Projekte
- Raumkapazitäten und Gebäudeplanung und -bewirtschaftung
- Fundraising/Drittmittelakquise
- Strukturfondsbeauftragter ggü. MWK
- Öffentlichkeitsarbeit
- Förderverein/Alumni
- Weiterbildung

Kaufmännische Geschäftsführung:

- Organisationsentwicklung
- Leitung MTV
- Aufstellung des Haushalts
- Außenvertretung ggü. MWK und Stiftungen
- Laufende Geschäftsvorgänge
- Studienfinanzierung
- Marketing

Alle Angelegenheiten von grundlegender Bedeutung werden in der HL rückgekoppelt und abgestimmt.

Diese Geschäftsordnung wird dem Senat und dem Hochschulrat zur Kenntnis gegeben. Sie ersetzt die Geschäftsordnung vom 09.06.2015 und tritt in Kraft mit dem Datum ihrer Festlegung.

**Prof. Dr. Gabriele Schmid, Akademische Hochschulleitung**

**Prof. Dr. Ralf Rummel-Suhrcke, Akademische Hochschulleitung und Akademische Geschäftsführung**

**Anke Felbor, Kaufmännische Geschäftsführung**

Ottersberg, 27.08.2026